



Prüfungsbericht und Testat
des Beratungs- und Prüfungsamtes
vom 15.09.2025
zum Jahresabschluss 2024
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Hilden Haan

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024
des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan

1.	Prüfungsauftrag	2
2.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	3
2.1	Gegenstand der Prüfung	3
2.2	Art und Umfang der Prüfung	3
2.3	Der risikoorientierte Prüfungsansatz.....	4
2.4	Die Wesentlichkeitsgrenze.....	4
2.5	Prüfer und Prüfungsdauer.....	4
2.6	Prüfungsbemerkungen	4
3.	Prüfungsverlauf.....	5
4.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	5
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
5.	Feststellungen bei einzelnen Positionen.....	9
5.1	Anlagenspiegel / Anlagenbuchungsgruppen.....	9
5.2	Trennungsrechnung / Nicht-Dawl-Bereich.....	9
5.3	Jahresüberschuss.....	10
6.	Prüfungsergebnis.....	11
7.	Anlagen zum Prüfungsbericht.....	15
7.1	Jahresabschluss 2024 mit Lagebericht und Anhang	15
7.2	Vollständigkeitserklärung	16

1. Prüfungsauftrag

Aus § 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) ergibt sich die Prüfungspflicht des Jahresabschlusses. Sie wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 16.02.1977 dem Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden übertragen. Entsprechend § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 Abs. 1 GO NRW obliegt dem Beratungs- und Prüfungsamt somit die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan (VHS) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Das Beratungs- und Prüfungsamt hat in seine Prüfung

- die Buchführung,
- die Inventur,
- das Inventar und
- die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände

einzubeziehen.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der VHS Hilden-Haan vermitteln.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450 und IDR-Leitfäden) erstellt wurde.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Zweckverbandsvorsteher aufgestellt und bestätigt und der Zweckverbandsversammlung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zur Feststellung zugeleitet.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten, pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Dazu wurde der am 22.05.2025 in die Zweckverbandsversammlung eingebrachte Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages soll die Prüfung feststellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der VHS unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Vorschriften der Gemeindeordnung NRW vermittelt wird.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die sonstigen gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Aufdeckung strafrechtlicher Tatbestände war nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach § 102 GO NRW und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

2.3 Der risikoorientierte Prüfungsansatz

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf auszurichten, dass die Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können. Zu diesem Zweck muss das Risiko der Abgabe eines positiven Prüfungsurteils trotz vorhandener Fehler in der Rechnungslegung (Prüfungsrisiko) auf ein akzeptables Maß reduziert werden. Fehler können hierbei sowohl unabsichtlich als auch absichtlich entstanden sein. Die Prüfung muss die einzelnen Komponenten des Prüfungsrisikos kennen und analysieren. Eine solche Analyse unter ergänzender Berücksichtigung der Unternehmensrisiken ist Voraussetzung für die Entwicklung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie und eines daraus abzuleitenden Prüfungsprogramms, so dass man hier vom risikoorientierten Prüfungsansatz spricht.

2.4 Die Wesentlichkeitsgrenze

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat die Rechnungsprüfung auch eine Wesentlichkeitsgrenze entsprechend der Regelungen des Prüfungsstandards 250 des IDW errechnet und dann als allgemeine Wesentlichkeitsgrenze festgelegt, wobei diese im Einzelfall prüfungsseitig angepasst und geändert werden kann. Sofern die Prüfungen einen Korrekturbedarf erkennen lassen, der diesen Wert nicht überschreitet, kann eine solche Feststellung auch in dem Fall, dass die VHS den Anmerkungen der Rechnungsprüfung nicht folgen und die Korrekturen nicht durchführen sollte, als nicht wesentlich angesehen werden.

2.5 Prüfer und Prüfungsdauer

Die Prüfungsarbeiten wurden von Herrn Torsten Schlüter, Verwaltungsprüfer, im Juni / Juli 2025 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

2.6 Prüfungsbemerkungen

Die in den Berichten verwendeten Kennzeichnungen haben folgende Bedeutung, wobei die unterschiedlichen Kennzeichnungen zur besseren Handhabung des Berichts jeweils nummeriert sind:

- B: Beanstandung, aufgrund eines erheblichen Mangels, aus der die Einschränkung oder Versagung des Testats folgt. Dieser Mangel ist umgehend zu beseitigen,**
- E: Einwand, aufgrund eines Mangels, der zu beseitigen ist,**
- H: Hinweis, dessen Beachtung anheimgestellt wird bzw. der für den Ausschuss / Rat gegeben wird.**

Allerdings werden auch Verfahrensweisen, Ergebnisse etc. dargestellt, bei denen Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltung und Prüfung nicht zu erkennen sind; sie dienen der Information der Mitglieder der Verbandsversammlung.

3. Prüfungsverlauf

Der Jahresabschluss 2024 wurde dem Beratungs- und Prüfungsamt mit Schreiben vom 26.05.2025 vorgelegt. Die Prüfung wurde im Juni / Juli 2025 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 09.09.2025 wurde der VHS ein erster Entwurf des Prüfungsberichtes übersandt, mit der Möglichkeit zu den einzelnen Prüfungsmerkungen Stellung zu nehmen. Die VHS hat aber auf eine Stellungnahme verzichtet.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens (Stand: 31.12.2024) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024
des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan

übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der VHS aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die VHS hat gemäß § 4 KomHVO produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der VHS getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des Beratungs- und Prüfungsamtes den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Vermögens- und Schuldenrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024
des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan

Die allgemeinen Grundsätze für die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnis-, Vermögens- und der Finanzrechnungen wurde beibehalten. Abweichungen wegen besonderer Umstände sind im Anhang angegeben und begründet.

Der Anhang enthält gem. § 45 KomHVO die notwendigen Erläuterungen der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der VHS angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Das Beratungs- und Prüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Gem. § 95 Abs. 2 GO ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Nach 95 Abs. 3 GO sind für den Vorstandsvorsteher sowie die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, anzugeben.

Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der VHS Hilden-Haan vermittelt wird.

Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Weiterhin ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten.

Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der VHS Hilden-Haan zu enthalten. Hierzu sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Ebenso ist gemäß § 49 KomHVO auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der VHS Hilden-Haan einzugehen.

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er ist plausibel und nachvollziehbar und steht mit den bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die Beurteilung der Lage durch den Zweckverbandsvorsteher vermittelt - zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes - insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und die Chancen und Risiken werden zutreffend beschrieben.

Der Lagebericht enthält produktorientierte Ziele und Kennzahlen nach § 4 KomHVO.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung des Beratungs- und Prüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen und der Gemeindeordnung des Landes NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der VHS.

4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

Das Beratungs- und Prüfungsamt verzichtet angesichts des ausführlichen und vollständigen Lageberichts und Anhangs auf eigene weitergehende, sonstige Aufgliederungen und Erläuterungen.

5. Feststellungen bei einzelnen Positionen

5.1 Anlagenspiegel / Anlagenbuchungsgruppen

Im Bereich der Anlagenbuchhaltung werden den einzelnen Anlagegütern sog. Anlagenbuchungsgruppen (ABG) zugewiesen, die aber letztendlich nur statistischen Gründen dienen.

Bei einigen Anlagen im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung konnte im Rahmen der Eröffnungsbilanzprüfung der Überleitungstabellen zum Gesamtabschluss festgestellt werden, dass die ABG nach der Eröffnungsbilanz geändert wurden. Somit wurde der Anlagenspiegel nicht analog zu den betreffenden Bestandskonten dargestellt. Eine Behebung dieser geringfügigen Fehler war aber nicht mehr möglich, da zu diesem Zeitpunkt bereits die ersten beiden Jahresabschlüsse testiert wurden.

Die VHS hat einen entsprechenden Vermerk geschrieben, wo dieser „Fehler“ beschrieben wurde.

5.2 Trennungsrechnung / Nicht-Dawl-Bereich

Durch Ratsbeschlüsse der Städte Hilden (18.12.2013) und Haan (06.05.2014) wurde die „Betrachtung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen“ beschlossen. Im Rahmen dieses „Betrachtungsaktes“ wurde die VHS in § 3 verpflichtet, eine sog. Trennungsrechnung aufzustellen zwischen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Dawl) und denen aus rein wirtschaftlichem Interesse (Nicht-Dawl) und diese durch das Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden prüfen zu lassen. Dieser Verpflichtung ist die VHS bis 2023 nachgekommen, indem die Leistungen aus dem Nicht-Dawl-Bereich im Produkt 040404 „Wiedereinstieg“ seit dem Jahresabschluss 2014 getrennt dargestellt wurden.

H 1: **Der Betrauungsakt ist zum 31.12.2023 ausgelaufen, beide Städte haben auf eine „Verlängerung“ verzichtet, so dass es ab dem Jahresabschluss 2024 keine Trennungsrechnung mehr im Jahresabschluss gibt. Aus Gründen der Haushaltsklarheit bleibt aber das Produkt 040404 erhalten.**

5.3 Jahresüberschuss

In § 75 der Gemeindeordnung NRW wird u.a. die Verwendung des Jahresergebnisses geregelt. Sowohl bei einem Überschuss als auch bei einem Fehlbetrag wird die Ausgleichsrücklage herangezogen.

Da die VHS Hilden-Haan bekanntermaßen nicht über eine Ausgleichsrücklage verfügt, weil das Eigenkapital negativ ist, wurde dieses negative Eigenkapital gegenüber den beiden Mitgliedsstädten als Forderung bilanziell ausgewiesen.

H 2: **Die VHS Hilden-Haan schließt im Jahresabschluss 2024 mit einem Überschuss in Höhe von 738,48 Euro ab.**

Die VHS beabsichtigt, den Überschuss entsprechend der Einwohnerzahlen an die Mitgliedsstädte auszuzahlen.

Gegen diese Vorgehensweise ist aus Prüfungssicht nichts einzuwenden.

6. Prüfungsergebnis

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss 2024 des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VHS, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VHS für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW sowie unter Berücksichtigung der oben dargestellten Besonderheiten im Neuen Kommunalen Finanzmanagement ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der VHS zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der VHS. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage der Prüfungsurteile

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 102 GO NRW wurde unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind als Beamte bzw. tariflich Beschäftigte der Stadt Hilden unabhängig in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VHS vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der VHS vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der VHS vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024
des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VHS vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der VHS.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Hilden, 15.09.2025

Beratungs- und Prüfungsamt

gez. Torsten Schlüter
Verwaltungsprüfer

gez. Christine Kaiser
Amtsleiterin

7. Anlagen zum Prüfungsbericht

7.1 Jahresabschluss 2024 mit Lagebericht und Anhang

Der Jahresabschluss 2024 ist ein separates Druckwerk.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan

7.2 Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2024

Herr Verbandsvorsteher Dr. Claus Pommer gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Der Rechnungsprüfung sind die von ihr gemäß § 102 Abs. 7 GO NRW verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Vollständig weitergegeben sind neben meinen persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse aller Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.
2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Rechnungsprüfung alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Herr Verwaltungsleiter Thomas Willms

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 28 - 32 KomHVO NRW)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Die nach § 28 Abs. 5 KomHVO NRW erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
4. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
5. Die nach § 32 KomHVO NRW erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden oder werden in Kürze erlassen und werden in aktueller Fassung vorgelegt. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

☐
☒

von mir wahrgenommen.
auf Herrn Verwaltungsleiter Thomas Willms übertragen und von ihm wahrgenommen.

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
2. Im Lagebericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir und dem Verwaltungsvorstand eingeschätzt werden, dargestellt.

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024
des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan**

3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

- ☐ bestehen nicht.
☒ sind im Jahresabschluss enthalten.
☐ sind im Lagebericht dargelegt.

4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens, Schulden, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen

- ☒ bestehen nicht.
☐ sind gesondert erläutert.

5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Jahresabschluss beigelegt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert.

Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag

- ☒ nicht.
☐ nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.

6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag

- ☒ nicht.
☐ nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.

Im Verbindlichkeitspiegel sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.

7. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag

- ☒ nicht.
☐ und sind unter Ziffer aufgeführt.

8. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungswaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag

- ☒ nicht.
☐ und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Rechnungsprüfung dargelegt worden.
☐ und sind unter Ziffer aufgeführt.

9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag

- ☐ nicht.
☒ und sind in den Unterlagen zum Jahresabschluss vollständig aufgeführt.

10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen

- ☒ im Anhang angegeben
☐ unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024
des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan

11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,

- ☒ lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
☐ sind im Anhang angegeben.
☐ sind unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt.

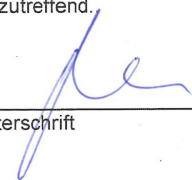
12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems

- ☒ lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
☐ sind vollständig mitgeteilt worden.

13. Es sind keine Täuschungen oder Vermögensschädigungen bekannt oder werden vermutet, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht haben könnten.

14. Die am Schluss des Lageberichts gemachten Angaben gem. § 95 Abs. 3 GO NRW sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Hilden, 15.09.2025



Unterschrift